# Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung

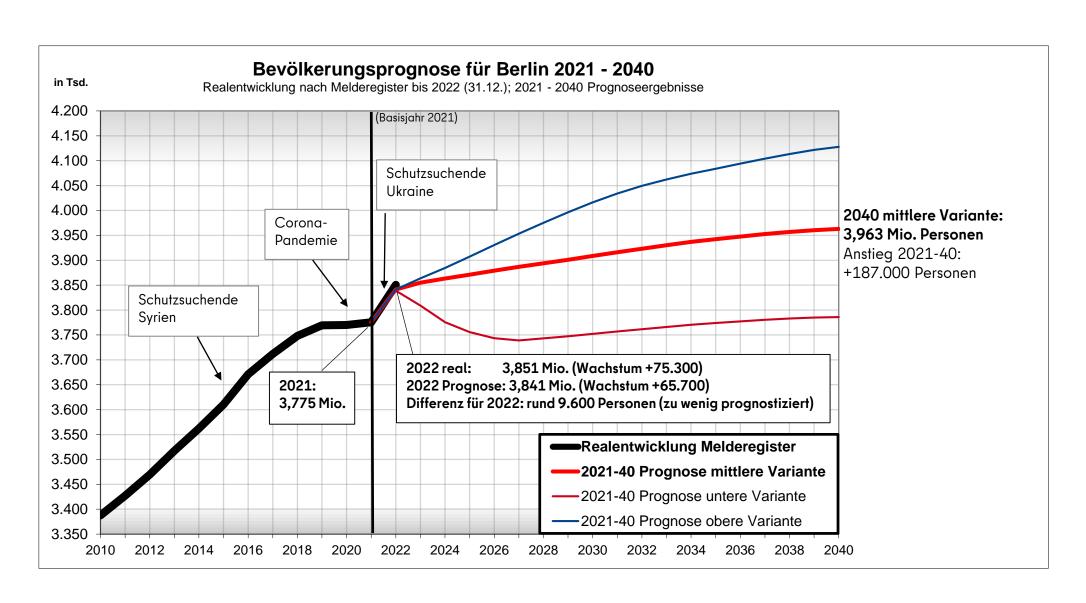


# **Ablauf**

- 01 Wachsende Stadt und Lärmschutz
- **02** Rechtlicher Rahmen
- 03 Konfliktbewältigung und Möglichkeiten des Konflikttransfers
- 04 Orientierungshilfen für typische Planfälle

# 01 Wachsende Stadt und Lärmschutz





### **Neubaubedarf**

- Bis 2030 werden fast 200.000 neue Wohnungen benötigt (StEP Wohnen 2030)
- Pro Jahr Neubauziel von 20.000 Wohnungen (Koalitionsvertrag)
- 5.000 Wohneinheiten sollen Sozialwohnungen sein (Koalitionsvertrag)
- 2022 wurden "nur" 16.500 Wohnungen errichtet
- Ca. 60.000 Wohnungen im sog. Bauüberhang







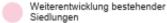
Stadtentwicklungsplan Wohnen 2030

### Räumliche Schwerpunkte

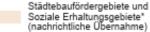


### Neue Stadtquartiere

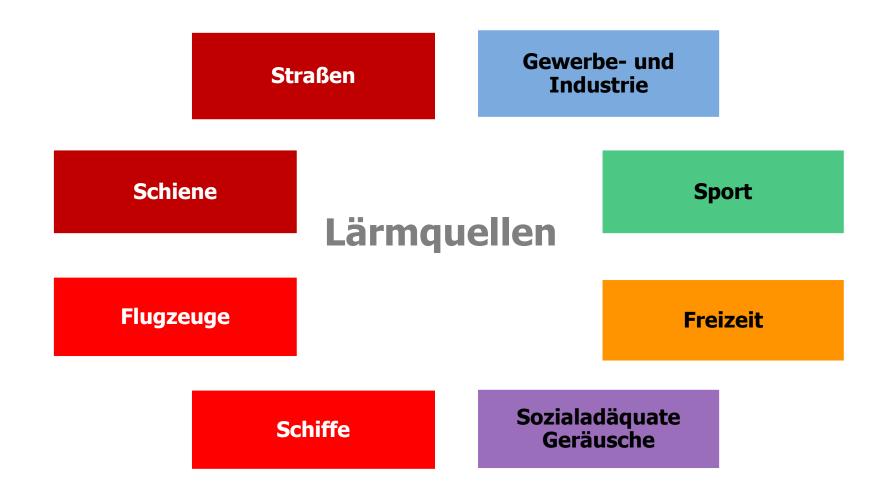
- 1 Blankenburger Süden
- 2 Budh
- 3 Buckower Felder
- 4 Europacity
- 5 Wasserstadt Oberhavel
- 6 Insel Gartenfeld
- 7 Johannisthal / Adlershot
- 8 Ehem. Güterbahnhof Köpenick
- 9 Lichterfelde Süd
- Michelangelostraße
   Schumacher Quartier
- 12 Ehem. Rangierbahnhof Pankow
- 13 Neue Mitte Tempelhof
- 14 Schöneberger Linse



- A Stiftsweg / Kavalierstraße
- B Friedrichshain-West
- C Stralauer Alliee
- D Plänterwald
- E Oberschöneweide
- F Wendenschloß / Kietzer Feld
- G Gropiusstadt Nord / Súdwest
- H Ringslebenstraße
- I John-Locke-Straße
- J Meraner Straße
- K Heinrich-Heine-Viertel
- L Schillerhöhe / Afrikanisches Viertel
- M Ziekowstraße
- N Märkisches Viertel
- Wohnungsneubaustandorte ab 200 Wohneinheiten



\*) Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB (Mileuschutzgebiete)



# 02 Rechtlicher Rahmen



### Keine normativen "Grenzen"

Für die Bauleitplanung sind grundsätzlich keine normativen, quantitativen Lärmschutzstandards wie Immissionsgrenzwerte oder Immissionsrichtwerte festgelegt

Vorgaben des Immissionsschutzrechts haben Auswirkungen auf die Abwägung, da sie den Gestaltungsspielraum zur Konfliktlösung begrenzen

### Städtebauliche Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, **sobald** und **soweit** es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

### Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten

### Abwägungserhebliche Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ...

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1)
- Die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)
- die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11)

### Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB)

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen
- Zentrales Gebot rechtsstaatlicher Planung
- Die Abwägungsentscheidung trifft die Gemeinde, nicht die Verwaltung

### Regelungsmöglichkeiten

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- Planergänzende Regelungen im städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB)

# Konfliktbewältigung und Möglichkeiten des Konflikttransfers



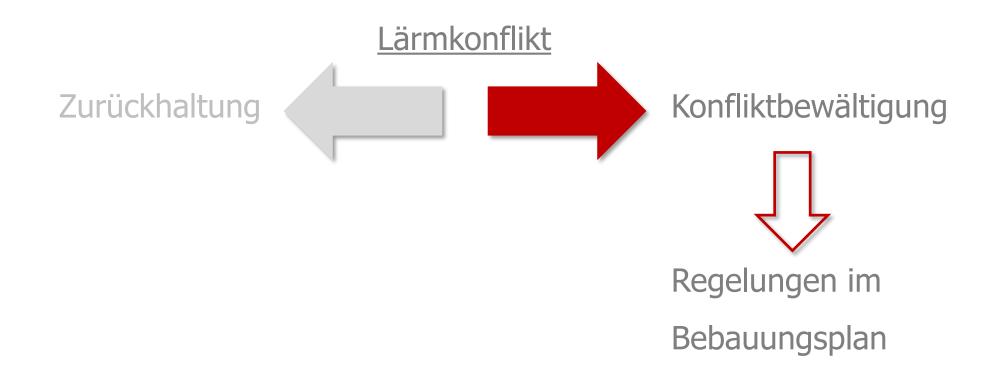
### Gebot der umfassenden planerischen Konfliktbewältigung

- Grundsätzlich verlangt das Gebot der umfassenden planerischen Konfliktbewältigung, dass von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden Konflikte zu lösen sind
- Dies bedeutet nicht, dass alle Fragen des Planvollzugs bereits bis ins letzte Detail gelöst werden müssen
- Von abschließender Konfliktlösung darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen im Rahmen der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist (vgl. z.B. BVerwG Urt. v. 7.9.1988 – 4 N 1.87)

### Gebot der planerischen Zurückhaltung

Es sind nur diejenigen Festsetzungen zu treffen, die zur Bewältigung vorhandener oder durch die Planung ausgelöster städtebaulicher Konflikte notwendig sind; aber keine Überregulierung







Konfliktbewältigung im

Nachfolgeverfahren zu erwarten



### Aufbau

- I. Handhabung des Leitfadens
- II. Zielstellungen, Methodik und Struktur des Berliner Lärmleitfadens
- III. Rechtlicher Rahmen
- IV. Regelungen zu den einzelnen Lärmarten
- V. Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung
- VI. Muster für textliche Festsetzungen
- VII. Planungspraktische Orientierungshilfen
- VIII. Fallbeispiele
- IX. Sonderthemen und praktische Hinweise
- X. Anhang

### **Trennungsgrundsatz**



Aktive und städtebauliche Maßnahmen



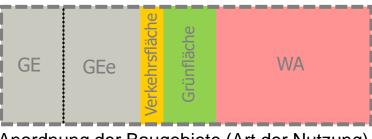
**Passive Maßnahmen** 

- Anordnung der Baugebiete
- Baugrenzen/Baulinien → Abstand zur Lärmquelle
- Gliederung von Baugebieten nach Störgrad
- Festsetzung von Emissionskontingenten (GE/GI)

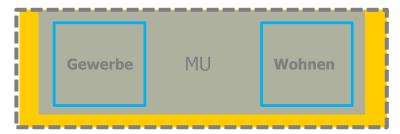
- Maßnahmen an der Schallquelle
- Lärmschutzwand/Lärmschutzwall
- Lärmrobuster Städtebau

- Grundrissregelung für Wohnungen
- Baulicher Schallschutz bei geschlossenen Außenbauteilen
- Innenpegellösung mit teilgeöffneten Außenbauteilen (Verkehrslärm)
- Ausführung der dem Wohnen zugeordneten Außenwohnbereiche

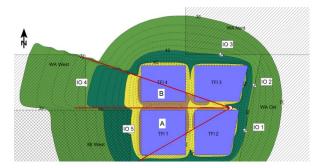




Anordnung der Baugebiete (Art der Nutzung)

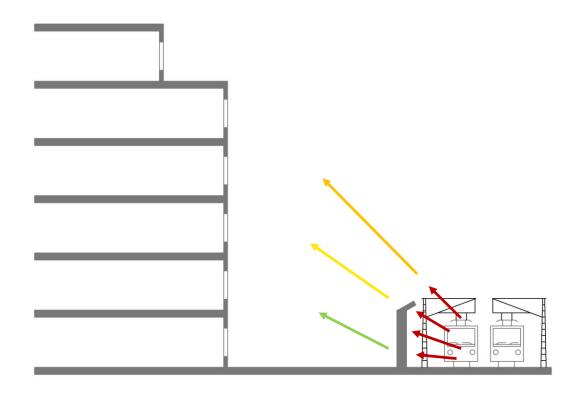


Baugrenzen/Baulinien (überbaubare Grundstücksfläche)



Festsetzung von Emissionskontingenten (Art der Nutzung)

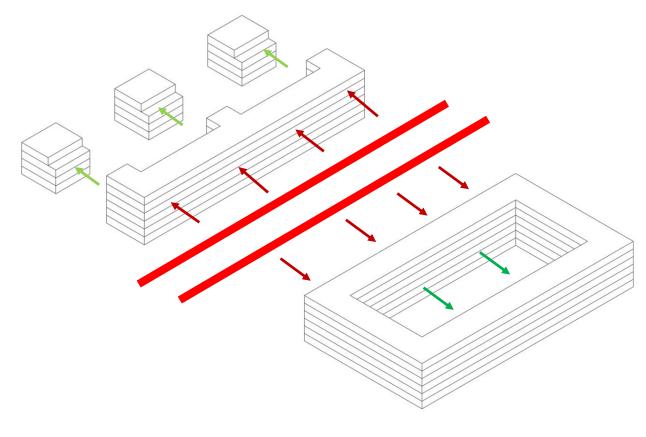




### Lärmschutzwand/Lärmschutzwall

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

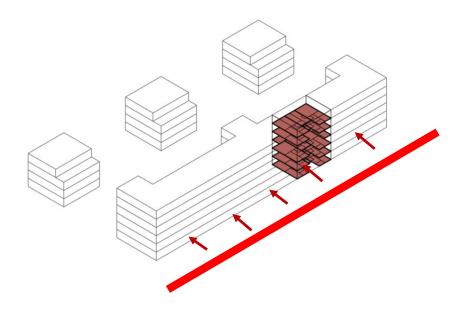




Lärmrobuster Städtebau

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)





### Grundrissregelung für Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Eine bestimmte Anzahl der Aufenthaltsräume muss von der Lärmquelle abgewandt errichtet werden (i.d.R. die Hälfte)
- Primäres Ziel ist die Ermöglichung des Schlafens bei teilgeöffnetem Fenster

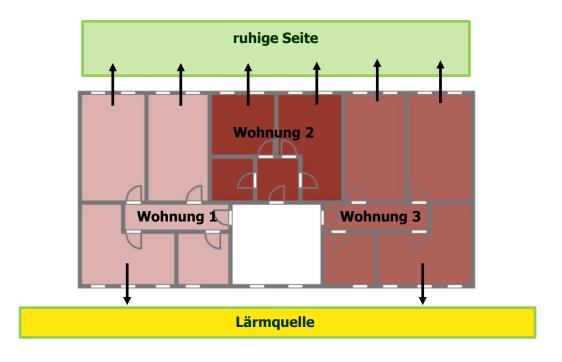
**Trennungsgrundsatz** 



Aktive und städtebauliche Maßnahmen



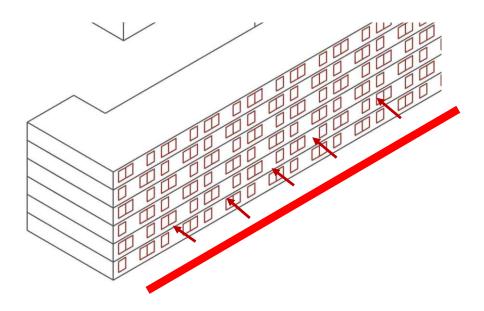
**Passive Maßnahmen** 



### Grundrissregelung für Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Grundrissregelungen nicht immer möglich (z.B. Blockecken)
- Ggf. weitere Maßnahmen erforderlich

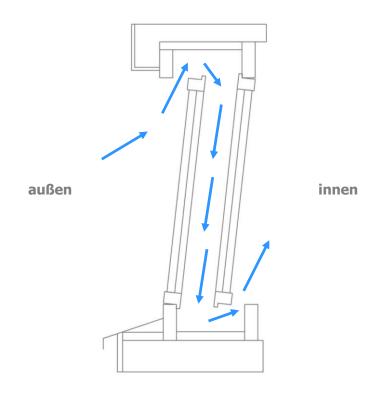




# "Innenpegellösung" mit teilgeöffneten Außenbauteilen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Eine bestimmte Anzahl der Aufenthaltsräume muss über besondere Fensterkonstruktionen verfügen
- Ziel 30 dB(A) nachts innen

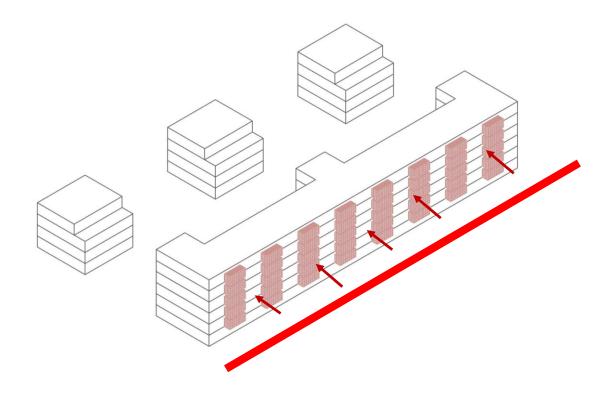




"Innenpegellösung" mit teilgeöffneten Außenbauteilen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

• Ggf. als Ergänzung zur oder anstelle der Grundrissorientierung

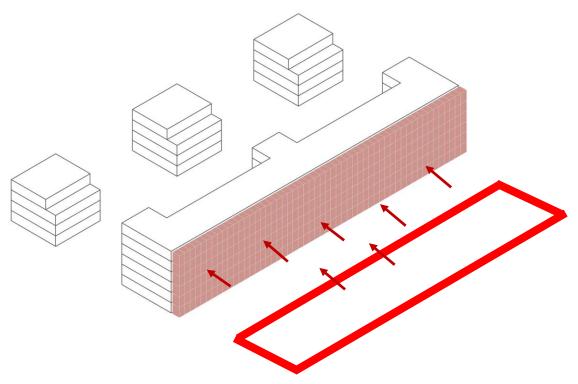




# Ausführung von baulich verbundenen Außenwohnbereichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Ab mehr als 65 dB(A) tags
- Baulich verbundene Außenwohnbereiche verglast
- Ein geschützter Außenwohnbereich je Wohnung genügt





# Geschlossene Laubengänge/Maßnahmen gleicher Wirkung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Bei Gewerbelärm/Sportlärm vor öffenbaren Fenstern
- Kombination mit Grundrissorientierung i.d.R. erforderlich
- Maßnahmen gleicher Wirkung sind z.B. geschlossene Loggien, überhohe Brüstungen

### KONFLIKTTRANSFER AUF DIE NACHFOLGENDE EBENE

**Trennungsgrundsatz** 



Aktive und städtebauliche Maßnahmen



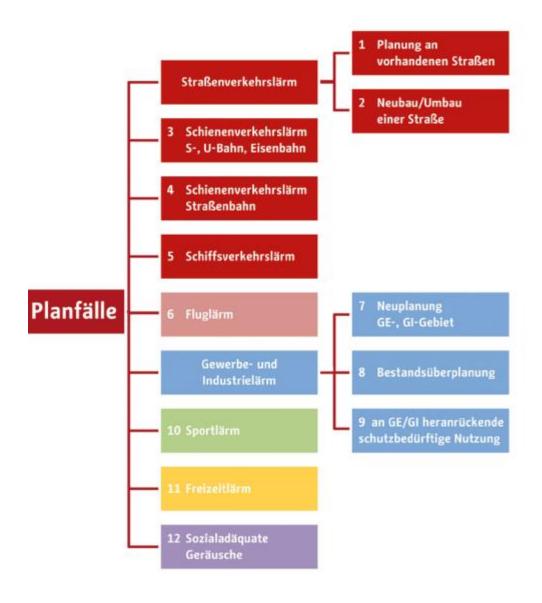
**Passive Maßnahmen** 

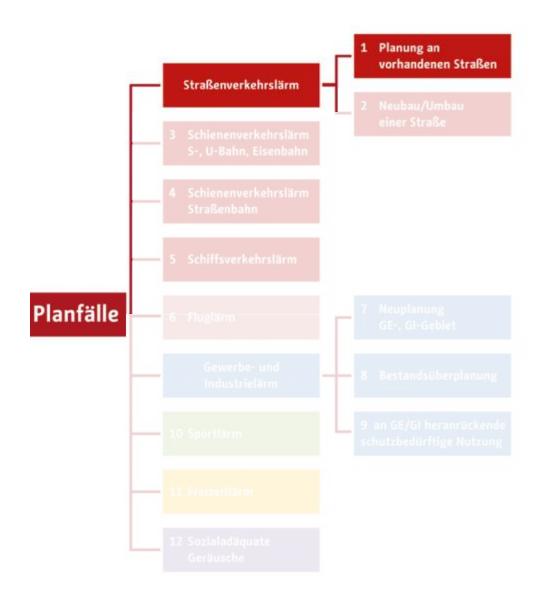
# Entfall von Festsetzungen zum passiven Schallschutz der geschlossenen Außenbauteile

- DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 seit 1. August 2020 als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt
- Durch die Anlage A 5.2/2 VV TB Bln zu DIN 4109-2 ist geregelt, dass der Schallschutznachweis zu führen ist
- Keine textliche Festsetzung zum passiven Schallschutz der Außenbauteile mehr erforderlich
- Konflikttransfer auf der nachfolgenden Ebene gesichert und zu erwarten

# 04 Orientierungshilfen zu typischen Planfällen









### Planfall 1 - Straßenverkehrslärm:

Planung beziehungsweise Entwicklung schutzbedürftiger Nutzungen insbesondere von Wohnbauvorhaben in der Nachbarschaft vorhandener Straßen

Grad der Lärmbelastung	Abwägung/Maßnahmen zur Konfliktbewältigung
<b>Einhaltung</b> der schalltechnischen Orientierungswerte	Einfaches Abwägungserfordernis Überplanung mit lärmsensiblen Nutzungen ohne Maßnahmen möglich
	Maßnahmen im Einzelfall aber sachgerecht
Geringe <b>Überschreitung</b> der OW (keine festen Schwellenwerte)	Erhöhtes Abwägungserfordernis Überplanung ohne Voraussetzung möglich, wenn Überschreitung städtebaulich vertretbar
Orientierung WA bis zu circa 4 dB(A) MI/MU bis zu circa 2 dB(A)	ggf. Maßnahmen erforderlich z.B. lärmorientierte Grundrissgestaltung, Regelungen zum baulichen Schallschutz bei geschlossenen Außenbauteilen

Grad der Lärmbelastung	Abwägung/Maßnahmen zur Konfliktbewältigung
Deutliche Überschreitung der OW	Hohes Abwägungserfordernis
keine fest definierten Schwellenwerte;	Prüfung von Planungsalternativen
Höhe der tolerierten Überschreitung der SOW abhängig von der Gebietseinstufung;	Prüfung von Maßnahmen im Sinne der vorgestellten Prüfkaskade
jedenfalls bei Überschreitung der	- Städtebauliche Maßnahmen
chwellenwerte der 2. Stufe der ärmaktionsplanung von 65 dB(A) tags	- Aktive Maßnahmen
und/oder 55 dB(A) nachts	- Passive Maßnahmen

Grad der Lärmbelastung	Abwägung/Maßnahmen zur Konfliktbewältigung
Überschreitung der	besonderes Abwägungserfordernis
Schwellenwerte der	
Gesundheitsgefährdung	schutzbedürftige Nutzungen nur in besonderen städtebaulichen Einzelfällen
> 70 dB(A) tags	möglich
> 60 dB(A) nachts	zwingende Prüfung von Planungsalternativen
	Prüfung und zwingende Festsetzung aktiver, städtebaulicher (lärmrobuste Struktur) und/oder passiver Lärmschutzmaßnahmen
	Prüfung von Sondermaßnahmen (z.B. Kopplung verglaster Loggien/Balkone mit besonderen Fensterkonstruktionen)

# VIELEN DANK.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

